

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

-Flurneuordnungsbehörde-

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



**Bodenordnungsverfahren Wokuhl-Dabelow
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Bodenordnungsverfahren Wokuhl-Dabelow werden gem. § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit
die Ergebnisse der Wertermittlung unter Berücksichtigung begründeter Einwendungen
festgestellt.

Die aufgrund dieser begründeter Einwendungen geänderten Wertermittlungskarten können
bei der Flurneuordnungsbehörde eingesehen werden.

Gründe:

1. In den Anhörungsterminen vom 06.03.2023 bis 17.03.2023 wurde den Teilnehmern
der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung
anhand der ausgelegten Unterlagen (Bodenschätzungskarten, Ergebnisse der
Wertermittlung, Wertermittlungsrahmen) erläutert.
2. Von den Beteiligten vorgebrachte, begründete Einwendungen gegen die ausgelegten
und erläuterten Wertermittlungsergebnisse wurden in die Feststellung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklen-
burgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet
mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungs-
gerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen
Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Boden-
ordnungsverfahrens gehemmt wird. Dadurch könnten für die Mehrheit der Beteiligten
schwerwiegende Nachteile entstehen, indem u.a. Vorarbeiten für die Zuweisung der
Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten
Erfolg des Bodenordnungsverfahrens im Interesse der Agrarstruktur und Landeskultur
geboten ist.

Neubrandenburg, den 16.05.2023

Im Auftrag

T. Wudtke

Wudtke

